

Antrag 77/II/2021**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Ausweitung der Schutzfristen auch bei Fehlgeburten**

1 Ein Kind nicht lebend zur Welt zu bringen, ist für die Be-
 2 troffenen eine belastende Erfahrung. Die psychologischen
 3 und körperlichen Belastungen verfolgen die Betroffenen
 4 oft für eine lange Zeit.

5 Rechtlicher Unterschied in Deutschland

6 Im deutschen Recht wird zwischen einer Fehlgeburt, Tot-
 7 geburt unterschieden. Denn im rechtlichen Sinne wird ei-
 8 ne Fehlgeburt nicht als Entbindung betrachtet. Eine Fehl-
 9 geburt findet statt, wenn außerhalb des Gebärendenleibs
 10 keine Lebensmerkmale erkannt werden können, das Ge-
 11 burtsgewicht weniger als 500 Gramm beträgt
 12 und die Entbindung vor der 24. Schwangerschaftswo-
 13 che stattfindet. Gebärendenschutzrechtliche Folgen, ins-
 14 besondere die der sogenannte Mutterschutzfrist, finden
 15 bei Fehlgeburten kaum statt. Lediglich der besondere Kün-
 16 digungsschutz von vier Monaten gilt ab der zwölften
 17 Schwangerschaftswoche.

18 Die normalerweise gegebenen acht Wochen Schutzfrist
 19 für Gebärende nach der Geburt können also nicht in An-
 20 spruch genommen werden. Für eine Auszeit von Erwerbs-
 21 arbeit werden mit der Voraussetzung, ein ärztliches Attest
 22 zur Bescheinigung der seelischen und körperlichen Belas-
 23 tungen zu benötigen, unnötige Barrieren errichtet.

24 Bei einer Fehlgeburt vor der 12. Schwangerschaftswoche
 25 endet der Mutterschutz grundsätzlich mit dem Ende der
 26 Schwangerschaft. Da eine Fehlgeburt rechtlich nicht als
 27 Entbindung zählt, greift keine Schutzfrist.

28 Bei einer Totgeburt, bei einem Geburtsgewicht von min-
 29 destens 500 Gramm oder einem Geburtstermin ab der 24.
 30 Schwangerschaftswoche, gelten die allgemeinen Schutz-
 31 fristen.

**32 "Die Trauer, die mit einer Fehlgeburt einhergeht, ist keine
 33 Krankheit, es ist ein Verlust."**

34 So fasst es die neuseeländische sozialdemokratische Ab-
 35 geordnete, Ginny Andersen, zusammen. Denn Vorbilder
 36 lassen sich im internationalen Vergleich beispielsweise in
 37 Neuseeland finden. Unter der sozialdemokratischen Re-
 38 gierung wurde das Gesetz verabschiedet, dass Gebären-
 39 de und ihre Partner*innen drei Tage bezahlte Auszeit neh-
 40 men können. In diesem Gesetz wird auch nicht nach bio-
 41 logischer Elternschaft oder Ehestatus unterschieden.
 42 Auch Indien geht mit einer entsprechenden Gesetzge-
 43 bung voran: Gebärende können dort bis zu sechs Wochen
 44 Auszeit nehmen.

45 Die seelischen und körperlichen Belastungen lassen sich
 46 nicht an dem Geburtsgewicht oder der Schwangerschafts-
 47 woche unterscheiden. **Wir fordern daher die Ausweitung**

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Änderung der Überschrift: Ausweitung der Schutzfristen
auch bei Fehlgeburten**

48 **der Schutzfristen auch bei Fehlgeburten. Dabei fordern**
49 **wir ebenso ein modernes Verständnis von Elternschaft, in-**
50 **dem nicht nach biologischer Elternschaft oder offziellem**
51 **Ehestatus unterschieden wird.**